

# RS UVS Niederösterreich 1995/06/26 Senat-F-95-406

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1995

## Rechtssatz

Ist der Flüchtling nach Verlassen seines Heimatlandes in einem anderen Staat (Transitraum) gelandet, dann liegt keine direkte Einreise in Österreich vor.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)